



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

An alle an der Ausbildung beteiligten Akteure der Gesundheitsfachberufe sowie sozialer Berufe in Wohnformen im Anwendungsbereich des PflWoqG

Name
Verena Bikas
Telefon
+49 (89) 540233-442
Telefax

E-Mail
Verena.Bikas@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G44b-G8570-2019/97-15

München,
09.07.2020

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Fortdauern der Hygienevorschriften in den Ausbildungen im Bereich der Gesundheitsfachberufe sowie den sozialpädagogischen und sozialpflegerischen Berufen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Hinblick auf die Corona-Pandemie hat die Bayerische Staatsregierung Erfolge erzielt und die Infektionen eingedämmt. Dennoch muss weiterhin mit Sorgfalt und Umsicht entschieden werden, welche Lockerungen der derzeitigen Hygienevorschriften in den Ausbildungen stattfinden können, um die bisherigen Erfolge nicht zu gefährden.

In unseren Schreiben vom 24. April, 12. Mai und 08. Juni 2020 wurden Empfehlungen für Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie formuliert, wie beispielsweise die zweiwöchige Phase des „Lernens zuhause“ beim Wechsel von Theorie und Praxis. **Diese Regelung bleibt zunächst bis zum 01. September 2020 weiterhin bestehen.** Es ist zwingend erforderlich, sowohl die Pflegebedürftigen und Patienten, als auch die Lehrkräfte keiner unnötigen Gefahr auszusetzen.

Die zweiwöchige Phase des „**Lernens zuhause**“ **gilt nicht nur für die Abschlussklassen, sondern für alle Jahrgänge, um eine Infektionsverschleppung zu vermeiden.** Während der Phase des „Lernens zuhause“ müssen zudem jegliche Nebentätigkeiten im Bereich des Gesundheitswesens vermieden werden.

Wenn die Zwei-Wochen-Regelung beispielsweise für Lehrkräfte schwierig umzusetzen erscheint, kann in Absprache mit der zuständigen Regierung davon abgewichen werden, sofern von der Schule ein geeignetes Hygienekonzept erarbeitet wurde. Die örtlichen Gesundheitsämter können beratend zur Seite stehen.

Der Mindestabstand von 1,5 m muss zwingend eingehalten werden. Sollte dieser gewährleistet sein, kann von einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) u.a. in geschlossenen Räumen abgesehen werden. Auch andere Konzepte wie beispielsweise das Aufstellen von Plexiglasscheiben sind möglich. Eine in der Schule anwesende Klasse darf eine Teilnehmerzahl von 15 Schülerinnen und Schülern nicht überschreiten. Es ist anzustreben, eine größere Klasse im Wechsel durch Anwesenheit in der Schule und „Lernen zuhause“ zu unterrichten. Oberstes Gebot ist: der Mindestabstand muss eingehalten werden können.

Die Auszubildenden sollen weiterhin sensibilisiert werden, dass sie sich in einem vulnerablen Umfeld bewegen und durch ein verantwortungsvolles Verhalten maßgeblich zum Schutz der Risikogruppen in den Einrichtungen beitragen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stopp
Regierungsdirektorin